

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 29 (1956-1957)

Heft: 7

Artikel: Menschliche Gesittung und gesellschaftliche Stellung des Kindes

Autor: Peiper, Albrecht

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschliche Gesittung und gesellschaftliche Stellung des Kindes

Von Albrecht Peiper / Universitas

Kleine Kinder kosten Geld und Mühe, bringen aber nichts ein. Trotzdem ist für sie gut gesorgt, da die Eltern das Glück ihres Lebens in ihren Kindern erblicken. Schicksal und Gesundheit der Kinder sind allerdings schon immer weitgehend von der gesellschaftlichen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig gewesen. So bestanden in der *Kindersterblichkeit* der verschiedenen Schichten eines Volkes stets große Unterschiede. Besonders gefährdet waren von jeher die Unehelichen, Waisen und Findelkinder, und zwar umso mehr, je früher sie ihre Eltern verloren.

Nach indogermanischem Recht (nachgewiesen bei den Griechen, Römern, Indern und Germanen) sind Aussetzung und Kindsmord — ebenso wie Abtreibung — erlaubt, ja in bestimmten Fällen geboten gewesen. Bei den Germanen wurde das Kind vom Boden, auf den die Mutter «niedergekommen» war, von der «Heb»amme — daher diese Bezeichnung — aufgehoben und dem Vater gebracht. Nachdem dieser es in seinen Arm genommen hatte, gab er ihm einen Namen. Wollte er aber das Kind nicht aufnehmen, so ließ er es aussetzen.

Von der *Kinderaussetzung* berichten viele Sagen und Märchen, nicht nur deutsche, sondern auch römische, griechische und morgenländische. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese grausame Sitte in der Roheit des Heidentums rechtlich war (*J. Grimm*). Lykurgos und Solon gestatteten die Tötung des Kindes. Wie man damals gedacht und gehandelt hat, geht z.B. aus griechischen Papyrusurkunden hervor, die in Ägypten aufgefunden wurden. So schreibt in der Zeit um Christi Geburt ein Mann seiner Frau von einer Reise aus: «Wenn du, in Gottes Namen, niederkommst, laß das Kind bei Dir, wenn es ein Junge ist; ist's aber ein Mädchen, so setze es aus» (*Sudhoff*).

Wörtlich der gleiche Auftrag findet sich in der altisländischen *Saga* von Gunnlaug Schlangezunge: Im nächsten Sommer rüstete sich Thorstein zur Fahrt auf das Thing und sprach zu seiner Hausfrau Jodfried, ehe er auszog: «Es steht so, daß du ein Kind von mir trägst. Bringst du ein Mädchen zur Welt, dann soll es ausgesetzt werden; wird es aber ein Knabe, dann magst du ihn aufziehen». Damals, als das Land noch ganz heidnisch war, kam es nicht selten vor, daß arme Leute, wenn sie eine Menge Kinder zu versorgen hatten, diese zum Teil aussetzen ließen. Da Thorstein dies gesagt hatte, erwiderte Jodfried: «Eine solche Äußerung schickt

sich nicht für einen Mann in deiner Stellung, und reich, wie du bist, kannst du eine derartige Tat kaum gutheißen». Thorstein antwortete: «Du kennst meine Denkart und weißt, es läuft nicht gut ab, wenn man nicht tut, was ich will».

Die isländischen Sagas, die überwiegend die Zeit von 950—1030 n. Chr. behandeln, aber erst später niedergeschrieben wurden, enthalten mehrfach derartige Zeugnisse. Hier sei noch die Stelle aus der *Saga* von Thorstein Ochsenfuß wiedergegeben: Thorstein befahl seinem Knechte Freystein, das Kind seiner Schwester auszusetzen. Dieser «wickelte den Knaben in ein Tuch und steckte ihm ein Stück Speck in den Mund. Er suchte unter Baumwurzeln ein Versteck für ihn, legte ihn dorthin, deckte ihn zu und ging fort.»

Im alten Rom war es üblich, die Kinder auf dem Gemüsemarkt, der *Columna lactaria*, auszusetzen, weil dort viele Frauen verkehrten, auf deren Mitleid man rechnete. Die ausgesetzten Kinder starben zum größten Teil. Wer eins auffand, konnte es behalten, aufziehen und später als Sklaven verkaufen. Auch hierüber bringt *Sudhoff* urkundliche Belege.

Als mit der steigenden sozialen Not der frühen Kaiserzeit die Zahl der Aussetzungen gefährlich answoll, suchte man sie durch Gesetze zu verhindern. Von Nerva und Trajan stammen Stiftungen zum Unterhalt elternloser Kinder. Im Jahre 315 n. Chr. befahl Kaiser *Konstantin* den Behörden, alle Kinder, die ihnen von armen Eltern gebracht würden, aufzunehmen und zu versorgen. Diese Verordnung mußte aber schon nach 14 Tagen zurückgenommen werden, weil die Zahl der angebotenen Kinder zu groß wurde.

Die christliche Kirche hat die Aussetzung von Anfang an verurteilt und sich bemüht, für die verlassenen Kinder zu sorgen. Im 9. Jahrhundert ließ das Konzil zu Rouen die unehelichen Mütter auffordern, ihre Kinder in die Kirchen zu bringen, damit sie dort von mildtätigen Gläubigen aufgenommen würden.

Die erste *Findelanstalt* wurde von dem Bischof Datheus in Mailand 787 gegründet. In der Stiftungsurkunde, die sich erhalten hat, klagt der Stifter über die Häufigkeit der Kindsmorde. Um sie zu verhindern, wurden uneheliche Mütter schon vor der Niederkunft aufgenommen. Konnten sie ihre Kinder nicht selbst ernähren, so wurden Ammen für Geld angenommen. Die Kinder blieben bis zum vollendeten 7. Lebensjahr unentgeltlich im Hause

und erlernten ein Handwerk. Weitere Gründungen folgten bald. Berühmt war das Hospital zum Heiligen Geist in Rom, das 1198 durch den Papst Innozenz III. gegründet wurde.

Hier wurde zum ersten Male die *Drehlade* benutzt, ein Kasten an der Außenseite des Hauses, in den die Mutter im Dunkel der Nacht ihr Kind ablegen konnte, ohne dabei erkannt zu werden; denn das Hauptziel dieser Neuerung war, die Schande unehelicher Mutterschaft zu verbergen. Hat es doch in Italien bis in unsere Zeit hinein für unsittlich gegolten, daß eine ledige Mutter ihr Kind selbst aufzieht. Das altrömische Recht der Aussetzung wurde durch die Findelanstalten nur gemildert, nicht aufgehoben (*Rehm*).

Besonders ausgebreitet haben sich die *Findelhäuser* in Frankreich. Dort wurden noch im Jahre 1833 nicht weniger als 64319 Kinder ins Findelhaus aufgenommen. Die Drehladen wurden sogar für die Abgabe ehelicher Kinder mißbraucht, indem die Mütter versuchten, ihre eigenen Kinder in Kost zu bekommen und sich auf diese Weise deren Aufzucht vom Staate bezahlen zu lassen. Selbst gestohlene Kinder wurden in die Drehladen niedergelegt.

In den Findelhäusern mußten die jungen Säuglinge künstlich ernährt werden und erkrankten daher häufig an Ernährungsstörungen. Enge Belegung begünstigte die Übertragung ansteckender Krankheiten. So ergab sich eine gewaltige Sterblichkeit; oft sind 90% und mehr der Findelkinder gestorben. Um sie vor dem Tode zu bewahren, schickten die großen Findelhäuser oft die aufgenommenen Kinder zu Pflegefrauen aufs Land, wo es ihnen aber auch nicht besser erging. So berichtet *Mükisch* (1825) in Wien:

«Ich spreche aus eigener und oftmaliger Erfahrung, und man muß wie ich so oft die elenden, feuchten Kostörter solcher armen Findlinge in den fernsten Vorstädten und auf dem Lande besucht haben, um das Gemälde der gräßlichen Szenen glaubhaft zu finden, welche sich häufig meiner Anschauung darbieten . . . Ich kenne ein Weib, welches in einem Jahr zum 13. Male einen lebendigen Findling gegen einen unter ihren Händen gestorbenen erhielt.»

Ähnlich schreibt *Hügel* (1863), gleichfalls in Wien: «Nahezu dieselben Weiber kommen stetig in den kürzesten Zwischenräumen mit immer neuen ausgezehrten, unrein gehaltenen und in stinkende Lumpen eingewickelten Findlingen zur Ordination. Geben wir diese Weiber wegen zu spät gerufener ärztlicher Hilfe an, so erwidern sie, man habe ihnen die Kinder schon in diesem Zustande im Findelhaus übergeben.»

In *Deutschland* sind gleichfalls hier und da Findelhäuser gegründet worden; sie haben sich aber nicht durchgesetzt, sondern wurden meistens bald in Waisenhäuser umgewandelt. Herrschte doch der Grundsatz, daß arme Kinder zunächst von ihren Angehörigen, nicht von der Öffentlichkeit zu versorgen sind. Die Behörde machte daher die Sorge für die Kinder von einer Prüfung der wirtschaftlichen Lage abhängig. Bedürftige Mütter wurden unterstützt, Findlinge, die übrigens nur selten auftauchten, erprobten Pflegeeltern auf dem Lande in Kost gegeben. Allgemein galt die Familienpflege der Anstaltspflege für überlegen.

Der Unterschied der Anschauungen geht aus der folgenden Gegenüberstellung hervor:

1784 beschreibt der Minister *Necker* das französische Findlingswesen: «Die Findelhäuser erscheinen der öffentlichen Meinung als öffentliche Häuser, in denen der Regent die Kinder der ärmsten seiner Untertanen zu ernähren und zu erhalten für gut findet, und indem sich diese Ansicht verbreitet, hat sie im Volke die Bande der Pflicht und der Elternliebe gelockert. Der Mißbrauch nimmt täglich zu.»

Der Züricher Pädagoge *Pestalozzi* (1783) ist anderer Ansicht:

Die Natur legt allen Eltern Vater- und Mutterpflichten auf. «Sitten und Gesetze heiligen diese Pflichten im Ehestand; — sie sind bei unverehelichten Eltern nicht minder heilig.» Der Staat darf «keinen Menschen, der sich selbst Vater- und Mutterpflichten auflegt, dieselben schenken». In die Findelhäuser kämen nicht bloß die Kinder, die sonst ermordet wären, sondern 10- und 20 mal mehr solche, die trotz ihrer Unehelichkeit Vater und Mutter gehabt und Landeshilfe genossen hätten.

Und doch war gerade in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die menschliche Teilnahme an dem Schicksal der unehelichen Mutter besonders groß, wie aus vielen Dichtungen dieser Zeit hervorgeht. Es sei hier nur an den *Faust I* und an *Schillers* Gedicht «Die Kindsmörderin» erinnert. In seltsamem Widerspruch hierzu zeigt allerdings ein Stich *Chodowieckis* aus dem Jahre 1782, in welcher Weise die Behörde die uneheliche Mutterschaft bestrafte, wohl um abschreckend zu wirken.

Die Findelanstalten sollten den Kindsmord verhüten und die Aussetzung einschränken. Als man aber 1861 in einigen Departements Frankreichs die bis dahin für unentbehrlich gehaltene Drehlade abschaffte, trat das gefürchtete Kindermorden nicht ein, obwohl die Zahl der in Findelhäuser abgelieferten Findlinge bei der nunmehr offenen Aufnahme

zurückging. Mainz hatte 1799—1811 kein Findelhaus. In diesen 12 Jahren wurden dort 30 Kinder gefunden. Als aber auf einen Befehl Napoléons I. im Jahre 1811 ein Findelhaus mit einer Drehlade eingerichtet wurde, kam es in 3 Jahren zu 516 Aussetzungen. Nachdem das Haus wieder geschlossen war, wurden in den nächsten Jahren nur noch sieben Kinder ausgesetzt.

Allmählich gerieten die Findelhäuser immer mehr in Verruf: «Sie wirken verheerender als Krieg und Pest. Sie erleichtern das Verlassen der Kinder, weihen dieselben einem fast gewissen Tode und sind die ersten Ermutigungen der Mutter, den mütterlichen Pflichten zu entsagen» (1837). Villermé hat damals vorgeschlagen, an den Findelhäusern folgende Inschrift anzubringen: «Hier läßt man die Kinder auf Staatskosten sterben.» Im *Wiener Findelhaus* war die Sterblichkeit trotz aller Bemühungen so groß, daß das Volk wiederholt auf den Gedanken kam, man töte die Kinder dort absichtlich.

Schließlich hat sich aber doch immer mehr das Bestreben durchgesetzt, das uneheliche Kind von seiner Mutter oder deren Angehörigen versorgen zu lassen und eine Aussetzung als strafbare Handlung anzusehen. In manchen Ländern haben sich allerdings bis tief in unser Jahrhundert hinein Drehladen erhalten, ja in anderen, z.B. in *Havanna* auf Cuba, sind sie heute noch in Gebrauch.

In den Findelhäusern und in den Kinderkrankenhäusern, deren erstes in Paris 1802 gegründet wurde, konnten die Ärzte kranke Kinder in Anstalten beobachten. So ist die *wissenschaftliche Kinderheilkunde* in diesen Anstalten begründet worden. In den Ländern, die keine Findelhäuser besaßen, z.B. in Deutschland, hat sich die wissenschaftliche Kinderheilkunde merklich später entwickelt. Sie vermochte, im Zusammenhang mit den Mütterberatungen, die sich seit 1905 ausbreiteten, die Säuglingssterblichkeit in Deutschland von 21,7% (1891 bis 1900) auf 6,0% (1938) zu senken. Hätte 1937 dieselbe Säuglingssterblichkeit geherrscht wie 1901, so wären in dem einen Jahre über 188 000 Säuglinge mehr gestorben. In den späteren Altersstufen der Kindheit ist die Sterblichkeit gleichfalls wesentlich abgesunken.

In vergangenen Zeiten hat auch die *Kinderarbeit* zu gewerblichen Zwecken einen schweren Notstand herbeigeführt. Kinder sind nicht nur körperlich, sondern auch wirtschaftlich und geistig schwächer und daher leichter auszubeuten. Überdies führt die Kinderarbeit wegen der geringeren Widerstandskraft leicht Krankheiten herbei. Wegen ihrer Billigkeit ist die Kinderarbeit begehrt; dabei können in

der Fabrik viele Arbeiten, die keine besonderen körperlichen oder geistigen Kräfte erfordern, von Kindern ebenso gut wie von Erwachsenen ausgeführt werden.

In Holland, wo sich das Fabrikwesen früh entwickelt hat, wurde die gewerbliche Kinderarbeit schon im 17. Jahrhundert häufig. Als dann weitere Fabriken entstanden, die mit Dampfmaschinen betrieben wurden, nahm die regelmäßige, harte und andauernde Tagesarbeit der Kinder stark zu, da schon die billigen kindlichen Körperkräfte zur Bedienung der Maschinen ausreichten. So drohten die jugendlichen Arbeiter die erwachsenen zu verdrängen, ja die Kinder wurden zu Ernährern ihrer Eltern.

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Lehre der wissenschaftlichen Volkswirtschaft um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, der Staat dürfe nicht in das freie Kräftespiel des Wirtschaftslebens eingreifen. Was aber dabei herauskommt, wenn der Staat sich nicht um die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse kümmert, zeigen die Zustände, die sich damals in England einstellten. Nachdem dort, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Fabriken und Bergwerke entstanden waren, erniedrigte man möglichst den Arbeitslohn, um den Verkaufspreis der Waren herabsetzen zu können, und zog die billigsten Kräfte — Kinder und Frauen — zur Arbeit heran.

Im Armenhaus war Kinderarbeit billig zu kaufen: Herdenweise, oft zerlumpt und verhungert, wurden die Kinder, um die sich keine Eltern oder Vormünder kümmerten, dem Unternehmer zugetrieben. Bei den Massen kam es auf die Beschaffenheit nicht an; nach einem Vertrage durfte auf 20 gesunde Kinder ein schwachsinniges mitgeliefert werden. *Bliscoe* (1832), einer von ihnen, erzählt, wie ihnen zur Strafe die Zähne angefeilt wurden oder wie sie, beide Hände und ein Bein auf dem Rücken zusammengebunden, durch den Saal humpeln mußten, wie er und seine Leidensgefährten mit den Schweinen um deren Futter kämpften und wie seine Genossen bei dem plötzlichen Tode eines Jungen sich gierig um das freigewordene Mittagessen prügelten.

1802 erließ das Parlament ein Gesetz, das die schlimmsten Mißstände beseitigen sollte. Ein Prüfungsausschuß (1833) berichtete jedoch, daß die Kinder selten mit 5, häufig mit 6, sehr oft mit 7, meist mit 8—9 Jahren zu arbeiten begannen, daß ihre tägliche Arbeitszeit oft 14—16 Stunden dauerte und daß sie oft geschlagen wurden. In einem Falle mußte ein 10jähriger Junge von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, also 18 Stunden, arbeiten.

Nach einem amtlichen Bericht von 1843 gab es in dem Maschinenspitzengewerbe 4jährige Kinder, die täglich 12, und 6jährige, die täglich 15 Stunden arbeiteten. Es wurde sogar die regelmäßige Tätigkeit eines 2Jährigen Kindes nachgewiesen.

In den Bergwerken begannen die Kinder im 8.-9. Lebensjahr, gelegentlich schon mit 4 Jahren zu arbeiten. Hatten sie auf den Strecken die Türen zu hüten, so waren sie während ihrer Arbeit gewöhnlich im Dunkeln und ganz allein wie in Einzelhaft, wenn nicht gerade Kohlenkarren vorüberfuhren. Anderswo waren die Kinder in den Gruben überhaupt im Finstern. Im Winter vergingen Wochen, an denen sie das Sonnenlicht nur an arbeitsfreien Tagen oder Sonntagen erblickten. Die harte Arbeit des Ziehens oder Schiebens der Kohlenkarren begann mit dem 6. Lebensjahr und dauerte täglich 11—14 Stunden. Von einer eigentlichen Schulbildung konnte trotz der Sonntagsschule nicht die Rede sein.

Als diese Mißstände den Unwillen der Öffentlichkeit erregten, setzten sich die Arbeitgeber zur Wehr. Ein Unternehmer behauptete (1830), er habe noch nie so gutbezahlte, so gutgenährte und so wohlunterrichtete Kinder gesehen wie die Fabrikjugend von Bradford. Im Parlament meinte *Curven* 1816, es bedeute eine unerträgliche Beschränkung der Elternrechte, wenn der Staat jemand hindern wollte, die Arbeitskraft seiner Kinder voll auszunutzen, und geradezu eine Beleidigung, wenn man den Eltern kein Urteil darüber erlauben wolle, wieviel Arbeit die Kinder leisten könnten. Ein Blaubuch der englischen Regierung von 1816 behauptete, daß Englands aufblühende Webereien und Spinnereien vernichtet, seine Herrschaft auf dem Weltmarkt unbedingt untergraben würden, wenn man die Werkarbeit zehnjähriger Kinder und die Nacharbeit Jugendlicher verböte. Zwölfstündige Arbeit in heißen, ungelüfteten Räumen schädige kleine Kinder nicht, schütze sie vielmehr vor Verwahrlosung und erziehe sie zum Fleiß; Beschränkung der Kinderarbeit beeinträchtige die Freiheit und den nationalen Wohlstand.

Trotz dieser Behauptungen erzwang die wachsende Empörung Gesetze zum Schutze der arbeitenden Kinder. Es war allerdings nicht leicht, diese Gesetze wirklich durchzuführen und die groben Mißstände abzuschaffen.

In *Deutschland* ist die Kinderarbeit später in Gang gekommen, sie hat sich wohl nicht so weit verbreitet wie in England. Stellenweise ist es aber auch hier zu schweren Mißständen gekommen.

1818 sprach die Regierung in *Düsseldorf* ihre Anerkennung einem Arbeitgeber aus, der für die Kin-

der seiner Fabrik eine Fabriksschule eingerichtet hatte. Hinterher stellte sich heraus, daß in den beiden Spinnereien dieses Arbeitgebers Kinder vom 6. Jahre an arbeiteten. Die Arbeitszeit betrug am Tage 13, in der Nacht 11 Stunden. Die am Tage arbeitenden Kinder erhielten täglich eine Stunde, die Nachtarbeiter nach ihrer Arbeit noch 2 Stunden Unterricht. Der Minister von Altenstein tadelte scharf «die unverantwortliche Mißhandlung unmündiger Kinder», obwohl ihm mitgeteilt wurde, diese Nachtarbeiter unterschieden sich von den bleichen Berlinern durch kräftiges und blühendes Aussehen. Amtliche Berichte, die daraufhin eingefordert wurden, ergaben zum Teil sehr ungünstige Arbeitsbedingungen für Kinder. So wird 1824 über Iserlohn berichtet: «Fast den ganzen Tag, oft bis spät in die Nacht, waren sie (die Kinder) in dumpfe, enge Stuben und Werkstätten eingesperrt, wo sie, meist sitzend beschäftigt, besonders im Herbst und Winter verpestete Luft einatmeten . . . Sie hatten mehrmals im Laufe des Tages die härtesten Mißhandlungen zu erdulden.

1839 verbot *Preußen* die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Berg-, Poch- und Hüttenwerken. 1853 wurde das Mindestalter für arbeitende Kinder auf 12 Jahre erhöht. Spätere Gesetze schränkten die Kinderarbeit immer mehr ein. Eigene Aufsichtsbeamte haben die Durchführung der Bestimmungen fortlaufend zu überwachen. Bewährt hat sich dabei die Mitarbeit der Schule; diese stellt durch Umfrage Listen der gewerblich tätigen Kinder auf und übergibt sie der Gewerbeaufsicht. Allmählich tritt an die Stelle der rücksichtslosen Ausbeutung wehrloser Kinder durch den Arbeitgeber die *staatliche Fürsorge*, die sich fortschreitend verbessert.

So ist es durch ständige Bemühungen gelungen, das Schicksal der wirtschaftlich schwachen Kinder wesentlich zu mildern. Da sich Mißbräuche leicht einschleichen, wird eine fortlaufende Aufsicht durch die Behörde auch in Zukunft unbedingt nötig sein.

	Elektr. Installationen Telephon-Anlagen Reparaturen
Stampfl & Co. St.Gallen	
vormals Erwin Soland	Heiz- und Koch-Apparate Beleuchtungskörper Radio
Büschenstrasse 6, beim Speisertor, Telephon (071) 22 75 70	